

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen

Aufgrund der Grundlage der §§ 47, 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626), und des § 4 Abs. 5 Satz 1 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Westsachsen (ZAW) in ihrer 116. Sitzung am 17. September 2018 folgende 1. Änderung der Verbandssatzung vom 8. Dezember 2014 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

- 1) § 6 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Einberufung der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden erfolgt schriftlich oder in elektroni-

scher Form mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung); dabei sind ebenfalls die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

- 2) § 10 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Einberufung des Verwaltungsrates durch den Verbandsvorsitzenden erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung); dabei sind ebenfalls die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großpösna, 17. September 2018

Zweckverband Abfallwirtschaft Westsachsen
Rosenthal
Verbandsvorsitzender